

ten wurde auch geklärt, für welche LPGs die neuen Musterstatuten gelten sollen. Für die LPGs Pflanzenproduktion, die in der Regel aus der Weiterentwicklung von KAPs entstanden sind, stand von vornherein außer Frage, daß sie künftig auf der Grundlage des Musterstatuts der LPG Pflanzenproduktion arbeiten werden.

Gegenwärtig überwiegen aber die LPGs, die die Tierproduktion betreiben und die Pflanzenproduktion gemeinsam mit anderen LPGs und VEGs in einer KAP organisiert haben. Diese LPGs gehören zu den LPGs Tierproduktion, für die das Musterstatut der LPG Tierproduktion bestimmt ist. Deshalb sind mit den neuen Musterstatuten im Prinzip alle LPGs aufgefordert, ihre Statuten den neuen Vorschriften anzupassen. Daraus ergibt sich für die staatlichen Organe die Aufgabe, allen LPGs zu helfen, ihre Statuten und Betriebsordnungen auf den von den neuen Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen geforderten Stand zu bringen.

Der Beschluß des Ministerrats vom 28. Juli 1977 sieht vor, daß die LPGs Pflanzen- bzw. Tierproduktion ihre Statuten und Betriebsordnungen auf der Grundlage der neuen Regelungen bis zum 31. Dezember 1978 ausarbeiten. Bis dahin bleiben die bisherigen Musterstatuten der LPG Typ I, II und III und die bisherige Musterbetriebsordnung in Kraft; alte und neue Regelungen gelten also für einen bestimmten Zeitraum parallel. Das ermöglicht es allen LPGs, ihr neues Statut und ihre neue Betriebsordnung gründlich, unter Einbeziehung aller Genossenschaftsbauern und Arbeiter, zu erarbeiten. Da auch nach Ablauf des Jahres 1978 in einzelnen LPGs die Voraussetzungen für die Anwendung der neuen Musterstatuten noch nicht gegeben sind — hier ist vor allem an LPGs vom Typ I zu denken — wird in Ziff. 5 des Beschlusses solchen LPGs das Recht eingeräumt, auch in dieser Zeit noch nach dem jetzigen Statut zu arbeiten. Sie sollen nicht zu Entwicklungsschritten gedrängt werden, für die die objektiven oder subjektiven Voraussetzungen noch fehlen.

#### *Grundzüge der Musterstatuten*

Die neuen Regelungen entsprechen voll den Bedingungen industriemäßiger Produktion in der Landwirtschaft der DDR. Aber so, wie die Agrarpolitik von Partei und Regierung auf der Grundlage des Leninschen Genossenschaftsplans kontinuierlich gestaltet ist, so weisen auch die neuen Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen die Kontinuität zur bisherigen Regelung aus.

In den neuen Musterstatuten sind die bewährten genossenschaftlichen Grundsätze der Leitung der LPG, der genossenschaftlichen Arbeit und der Verteilung beibehalten und zugleich den neuen Erfordernissen angepaßt worden. Das gilt insbesondere für die Normen und Prinzipien der genossenschaftlichen Demokratie und der sozialistischen Betriebswirtschaft.

In den Abschnitten I (Ziele und Aufgaben) und III (Fragen der Kooperation) werden im Einklang mit der Präambel eindeutig die volkswirtschaftliche und die gesellschaftliche Stellung der LPG sowie ihre Verantwortung gegenüber Staat und Gesellschaft formuliert. An hervorragender Stelle wird die Pflicht der LPG verankert, ihren höchstmöglichen Beitrag zur Erfüllung der Hauptaufgabe zu leisten (Ziff. 2 MSt). Die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik prägt die Musterstatuten sowie die Musterbetriebsordnungen in allen ihren Teilen.

Es wird betont, daß sich die LPG in ihrer gesamten Tätigkeit von den richtungweisenden Beschlüssen der Partei der Arbeiterklasse sowie den ihr vom sozialistischen Staat übertragenen Aufgaben leiten läßt. Damit wird das Prinzip des demokratischen Zentralismus auch in den neuen Musterstatuten fest verankert (Ziff. 3 MSt). Das gewährleistet, daß sich die politische, ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung der LPG stets im Einklang mit der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung vollzieht.

Die Kooperation als Wesenszug der Agrarpolitik der SED prägt den Charakter der LPG in der jetzigen Entwicklungsetappe in bedeutendem Maße. Der Ausbau vielfältiger Kooperationsbeziehungen mit Betrieben der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft wird in den Musterstatuten zur Pflicht der LPG erklärt (Ziff. 19 MSt), weil eine LPG ihre Aufgaben in der Gegenwart nur noch im engen Zusammenwirken mit anderen Betrieben lösen kann.<sup>6</sup>

#### *Gleichberechtigtes Zusammenwirken von Genossenschaftsbauern und Arbeitern*

Ein wichtiges Kennzeichen der neuen Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen besteht darin, daß in den LPGs in zunehmendem Maße Genossenschaftsbauern und Arbeiter gleichberechtigt Zusammenwirken (Ziff. 8 ff. MSt). Sie nehmen gleichberechtigt an der Leitung und Planung der LPG teil, fassen in der Vollversammlung gemeinsam Beschlüsse und können in gleicher Weise in die genossenschaftlichen Organe gewählt werden (Ziff. 9 MSt).

Dabei bleiben natürlich Unterschiede in der Rechtsstellung von Genossenschaftsbauern und Arbeitern erhalten, die sich aus der unterschiedlichen Klassenstellung ergeben. So regeln sich die Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern nach Statut und Betriebsordnung d. h. nach LPG-Recht. Für die Arbeiter bestimmt Ziff. 17 MSt, daß ihr Arbeitsrechtsverhältnis in der LPG nach Arbeitsrecht begründet, geändert und beendet wird. Ferner sehen die Musterstatuten vor, daß sich die Arbeiter in der LPG gewerkschaftlich organisieren können. Damit war von den Musterstatuten auch die Frage des Zusammenwirkens der genossenschaftlichen Organe mit der Gewerkschaftsorganisation zu beantworten (Ziff. 18 MSt). Hieraus folgt, daß in den LPGs künftig auch Grundsätze und Regelungen des sozialistischen Arbeitsrechts an Bedeutung gewinnen werden.

Es kommt hinzu, daß nach den Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen viele Regelungen für Genossenschaftsbauern in Anlehnung an arbeitsrechtliche Bestimmungen fixiert werden. § 4 EGAGB ermächtigt darüber hinaus den Ministerrat, in Rechtsvorschriften festzulegen, daß für Arbeiter und Angestellte geltende Bestimmungen, die die Arbeits- und Lebensbedingungen betreffen, auch für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften Anwendung finden. Dies erhöht die Anforderungen an die Leitungskader in den LPGs bei der Verwirklichung der Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern und Arbeiter. Sie müssen sich außer mit LPG-rechtlichen nunmehr auch verstärkt mit arbeitsrechtlichen Normen vertraut machen. Daraus erwächst für die örtlichen Staatsorgane sowie für die Justizorgane die Aufgabe, in den LPGs und ihren kooperativen Einrichtungen zugleich mit dem neuen LPG-Recht auch verstärkt das Arbeitsrecht zu erläutern.

#### *Gestaltung der Mitgliedschaft zur LPG*

Die Musterstatuten gestalten das bewährte Rechtsinstitut der Mitgliedschaft nach den Erfordernissen der industriemäßigen Produktion weiter aus. Bedeutsam ist die Bestimmung, daß Genossenschaftsbauern, die von LPGs und GPGs aufgenommen wurden und in der Pflanzenproduktion tätig sind, ihr Mitgliedschaftsverhältnis in der LPG Pflanzenproduktion fortsetzen (Ziff. 13 MSt LPG Pflanzenproduktion). Gleiches gilt für die in der Tierproduktion beschäftigten Genossenschaftsbauern.

Das hat vor allem Bedeutung bei der Weiterentwicklung einer KAP zur LPG Pflanzenproduktion: Die bisher in die KAP delegierten Genossenschaftsbauern verwirklichen nunmehr (mit ihrer Zustimmung) ihre Rechte und Pflichten als Mitglied in der neugegründeten LPG, wobei die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in der sie delegierenden LPG voll angerechnet wird. Neue Mitglieder wer-